

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 45.981/2
VOM 4. MÄRZ 2009

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 5. Februar 2009 von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Ausführung von Artikel 10 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund des durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Artikels 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wird, beschränkt die Gesetzgebungsabteilung sich gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze auf die Untersuchung der Rechtsgrundlage des Entwurfs, der Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes sowie der Frage, ob die vorhergehenden Formalitäten erfüllt sind.

Hinsichtlich dieser drei Aspekte sind die folgenden Bemerkungen zu formulieren.

Untersuchung des Entwurfs

Präambel

Neue (einzufügende) Absätze 2 und 3

Zwei neue Absätze (2 und 3), in denen das Gutachten des Finanzinspektors vom 4. Juli 2008 bzw. das Einverständnis des Haushaltsministers vom 4. Dezember 2008 erwähnt werden müssen, sind einzufügen.

Absatz 2 (der Absatz 4 wird)

Auf das Gutachten des Staatsrates ist wie folgt hinzuweisen:

"Aufgrund des Gutachtens 45.981/2 des Staatsrates, das am 4. März 2009 in Anwendung von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde" ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, Tab "Technique législative", Teil 5, F 3-5-2.

Verfügender TeilArtikel 6 und 7

Um Erläuterungen über die Absichten des Verfassers des Entwurfs hinsichtlich des Datums des Inkrafttretens gebeten, hat der Beauftragte des Ministers geantwortet, dass der entworfene Erlass gemäß der in Artikel 53, Absatz 4, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über Institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft vorgesehenen allgemeinen Regel am zehnten Tag nach der Veröffentlichung des Erlasses im Belgischen Staatsblatt in Kraft treten werde.

Insofern ist Artikel 6 unnötig und ist er auszulassen.

Artikel 7 wird somit Artikel 6.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
Frau	M. BAGUET,	
den Herren	H. BOSLY,	Beizitzer der Gesetzgebungsabteilung,
	G. KEUTGEN,	
Frau	B. VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, erster Auditor, vorgelegt.

LE GREFFIER,

LE PRÉSIDENT,

B. VIGNERON

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN,